

Zur Durchführung von Kontrollen ist das Organ Feuerwehr befugt, Grundstücke, Anlagen, Objekte, Gebäude und Räume zu betreten (§16 Buchst, e). Das Gesetz verpflichtet nicht zu einer Ankündigung der Kontrollen. Sie wird jedoch stets zweckmäßig sein, wenn über Zustandsfeststellungen — wie bei Stichprobenkontrollen — hinausgehende Ziele, z. B. die Einbeziehung von Werkträgern, verfolgt werden.

Mit der Kontrollbefugnis verbunden ist die Berechtigung des Organs Feuerwehr, Unterlagen, die für den Brandschutz von Bedeutung sind, einzusehen, ihre zeitweise Überlassung zu fordern und den Brandschutz betreffende Auskünfte und Informationen einzuholen (§ 16 Buchst, b). Diese Befugnis ist ein wichtiges Mittel, um bereits bei der Projektierung, Konstruktion und Herstellung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sowie bei der Planung, Forschung und Entwicklung von Erzeugnissen und Arbeitsmitteln Einfluß darauf zu nehmen, daß notwendige Voraussetzungen für eine hohe Brandsicherheit geschaffen werden. Sie dient zugleich dazu, den im Brandschutz erreichten Stand festzustellen und erforderliche Maßnahmen für seine Gewährleistung einzuleiten und durchzusetzen.

Zur Verhinderung von Bränden hat das Organ Feuerwehr die Befugnis, den Leitern Empfehlungen zur Verwirklichung von Erfordernissen des Brandschutzes zu geben (§16 Buchst, c). Empfehlungen ergehen vor allem im Ergebnis von Kontrollen, aus Erkenntnissen analytischer Tätigkeit, zur Beseitigung von Brandursachen und Brände begünstigenden Bedingungen sowie zur Verallgemeinerung positiver Erfahrungen. Die Adressaten dieser Empfehlungen sind innerhalb von zwei Wochen zu einer Stellungnahme verpflichtet.

Eine vorbeugende Funktion erfüllt auch die Befugnis des Organs Feuerwehr, Forderungen zu stellen bzw. Auflagen zu erteilen (§16 Buchst, d).

„Auflagen und Forderungen sind verbindliche Entscheidungen des Organs Feuerwehr, die an die Leiter eines Verantwortungsbereiches (Betrieb, Kombinat, Einrichtung, wirtschaftsleitendes Organ) oder an Bürger gerichtet werden, um die Bestimmungen des Brandschutzgesetzes und andere Rechtsvorschriften mit Festlegungen für, den Brandschutz durchzusetzen<sup>22</sup>

**Auflagen und Forderungen sind nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie können schriftlich oder mündlich erteilt werden. Bei Nichterfüllung von Auflagen oder Forderungen, die der Beseitigung unmittelbarer Gefahren für die Entstehung oder Ausbreitung eines Brandes dienen, kann dem Verantwortlichen angedroht werden, zu einem konkreten Termin Anlagen, Objekte, Gebäude oder Räume zu sperren, den Gebrauch von Sachen und Materialien oder die Anwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren (§ 16 Buchst, d) zu beschränken bzw. zu untersagen.**

### *Befugnisse zur Brandbekämpfung*

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Brandschutzes ist die Brandbekämpfung. Ist ein Brand ausgebrochen, entscheiden die schnelle Brandwahrnehmung, -Warnung und -meldung, der Stand der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und die Qualität der Löschverfahren und -methoden über das Ausmaß der Schäden für Leben und Gesundheit der Bürger sowie den Umfang der materiellen Verluste. Das